

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Personalsituation der zentralen Abschiebebehörde in Karlsruhe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sich die Tabelle zu Frage 9 in Drucksache 17/567 (Stellenzahl Kapitel 0330 für Aufgabenbereiche Asylrecht, Rückführung und Ausweisung von derzeit 253) allein auf das Referat 81 – Asylrecht – bezieht oder auf die Referate 81 bis 83 gemeinsam (insbesondere, da Ausweisung im Referat 83 angesiedelt ist);
2. falls diese Zahl von 253 Stellen die gemeinsame Stellenzahl für alle drei genannten Referate darstellt: wie sieht die gleichartige Tabelle seit 2014 (!) allein für Referat 81 – Asyl –, damit also für das Referat aus, welches für Einleitung und Durchführung von Abschiebungen zuständig ist;
3. wie viele der Mitarbeiter des Referats 81 – Asyl – in der Vergangenheit nicht für Aufenthaltsbeendigungen, sondern für Beschäftigungserlaubnisse und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zuständig waren bzw. aktuell sind;
4. wie viele Mitarbeiter des Referats 81 –Asyl – der Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorsieht, differenziert zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten und mit der Darstellung der Veränderungen zu 2021;
5. ob, welche und wie viele neue Aufgaben – neben Aufenthaltsbeendigung – das Referat 81 seit 2016 noch hinzubekommen hat, ohne dass dafür die Zahl der Stellen vermehrt wurden (also etwa Abschiebehaf, Vorbereitungshaf, Sicherungshaf, Ausreisegewahrsam und ähnliches, soweit diese Anträge von der Abschiebebehörde gestellt werden);

6. wie viele der mit Aufenthaltsbeendigung betrauten Sachbearbeiter dem gehobenen und höheren Dienst angehören, d. h. in der Regel der entscheidungsbefugten Ebene;
7. wie sich die Fallzahlen („Eingangsstatik“) des Referats 81 für Abschiebungen seit 2014 jährlich entwickelt haben (bitte in Tabellenform);
8. wie sich die „Liegezeit“ der Aufenthaltsbeendigungen seit 2014 entwickelt hat, konkret: wie lange der Zeitraum war/ist zwischen der rechtskräftigen Ablehnung eines Asylantrags durch das Bundesamt und dem Aufgreifen (nicht nur dem Anlegen des Falls) des jeweiligen Falls durch einen Sachbearbeiter mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung (nachdem davon ausgegangen wird, dass bei hohen Fallzahlen nicht alle Fälle gleichzeitig aufgegriffen werden können);
9. wie hoch der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, bei denen ein unüberwindbares objektives Abschiebehindernis besteht;
10. wie hoch der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, die keine Personaldokumente vorlegen bzw. bei denen die Identität ungeklärt ist;
11. wie hoch in etwa der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, deren Ablehnung vom Bundesamt zwar mitgeteilt wird, die aber von der Abschiebebehörde vor oder nach der Rechtskraft wegen unbekanntem Aufenthalts nicht mehr erreicht werden können, die also irgendwann untertauchen;
12. ob und welche Möglichkeiten die Abschiebebehörde hat oder die Ausländerbehörden haben, sicherzustellen oder besser zu gewährleisten, dass ein „Abschiebe-Kandidat“ am Tag der Abschiebung auch angetroffen wird und – vor allem – wie effektiv diese Möglichkeiten sind;
13. welche gesetzlichen Änderungen nach Auffassung der Praktiker – also der Abschiebebehörde selbst – notwendig oder wünschenswert wären, um die Zahl der erfolgreichen Abschiebeversuche zu erhöhen, unter Darlegung, ob und wann es seit 2015 zu dieser Thematik Vorschläge, Eingaben, Ersuchen oder dergleichen und wenn ja, welchen Inhalts an das Innenministerium gegeben hat;
14. wie viele Abschiebegruppen der Polizei an welchen Standorten mit jeweils wie vielen Beamten es zwischen 2015 und aktuell gab bzw. gibt (bitte in Tabellenform);
15. wie viele Integrationsmanager es aktuell 2021 in Baden-Württemberg gibt, wie viele für 2022 vorgesehen sind, welche Summe für ihre Finanzierung im aktuellen Haushalt 2021 veranschlagt ist und im kommenden Haushalt 2022 derzeit unter welchem Haushaltstitel beabsichtigt ist;

II.

1. die Zahl der Planstellen für die Bearbeitung von Aufenthaltsbeendigungen mindestens zu verdoppeln, um die Dauer der Verfahren zu verkürzen, ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen und dem Rechtsstaat wieder Geltung zu verschaffen;
2. die Verdoppelung der Planstellen aus den Haushaltsresten für Maßnahmen nach dem Pakt für Integration zu finanzieren.

10.11.2021

Gögel, Rupp
und Fraktion

Begründung

Die Schere zwischen den ausreisepflichtigen, abgelehnten Asylbewerbern und den Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber in Baden-Württemberg geht immer weiter auseinander. So ist die Zahl der Ausreisepflichtigen, die in Deutschland nichts zu suchen haben, von ca. 19.000 im Jahre 2017 auf über 33.000 zur Jahresmitte 2021 angestiegen. Im selben Zeitraum ist die Zahl der erfolgreichen Abschiebungen von ca. 3.400 auf etwas über 700 gesunken – dies ist ein dramatisches Geschehen, auch wenn man den Sondereffekt „Corona“ mitberücksichtigt.

Es stellt sich die Frage, wie ein Staatsversagen dieses Ausmaßes möglich ist. Vor allem wenn man hinzu berücksichtigt, dass jährlich zwischen der Hälfte bis zwei Drittel aller Abschiebeversuche scheitern. Und die überhaupt unternommenen Abschiebeversuche sind schon nur diejenigen, bei denen eine Aufnahme durch den Zielstaat erfolgen würde, es stehen also keine objektiven Abschiebehindernisse entgegen.

Die Gründe des Scheiterns – wenn alle sonstigen objektiven Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abschiebung vorliegen würden – lassen sich in ihren Hauptteilen auf Untertauchen, Nichtantreffen und renitentes Verhalten kategorisieren. Allein in der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen scheiterten innerhalb eines Jahres von ca. 2.000 Abschiebeversuchen ca. 1.400. Die Verschwendung von Geld- und Personalressourcen durch diese Übelstände ist geradezu schwindelerregend. Die beteiligten Behördenmitarbeiter und Polizeibeamten arbeiten in all diesen Fällen, meist monatelang, rein für den Papierkorb.

Weithin unbekannt – da in den Tiefen der Abschiebebürokratie verborgen – ist auch der Zeitraum zwischen Asylablehnung und Abschiebezugriff. Hier spielt vor allem die Personalsituation der für Abschiebungen zuständigen, zentralen Behörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Rolle. Eine Anfrage ergab, dass sich die Personalsituation in der zentralen Abschiebebehörde (offenbar Referat 81) seit Jahren auf niedrigem Niveau bewegt. Lediglich von 2015 auf 2016 war, bedingt durch die explosionsartig gestiegenen Asylbewerberzahlen, eine nennenswerte Personalaufstockung von ca. 70 auf dann 244 Personalstellen zu verzeichnen, die allerdings völlig außer Verhältnis zur Zahl der abgelehnten Asylanträge stand, nachdem binnen kurzem über eine Million Asylanträge zu bearbeiten waren. Diese Zahl blieb sodann zwischen 2016 und heute annähernd konstant – wobei bislang unbekannt ist, wie viele davon sich mit der Aufenthaltsbeendigung, und wie viele sich mit anderen Aufgaben der zentralen Abschiebebehörde befassen, als da wären Ausweisungen, Widerspruchsverfahren usw. Die Auskunft in Drucksache 17/567 bedarf daher der Nachfrage.

Die Personalsituation in der Abschiebebehörde ist umso bemerkenswerter, als sich die Zahl der Stellen in der Landesverwaltung in den Jahren seit der Regierungsbeteiligung der GRÜNEN 2011 um über 6.300 auf über 215.000 Stellen erhöhte. Die Zahl der „Ministerialen“ erhöhte sich im selben Zeitraum um ca. 1.100 Stellen. Für die zentrale Abschiebebehörde blieben da augenscheinlich nur die „Brosamen“ übrig, ungeachtet des immensen Fallzahlenaufwuchses wie auch der Verkomplizierung der Aufgabe an sich durch unzählige rechtliche Hindernisse nicht zuletzt aufgrund von EU-Vorschriften.

Die „fetten Brocken“ erhielten demgegenüber diejenigen, die der Abschiebebehörde zuwiderarbeiten: Im Rahmen des „Pakt für Integration“ konnten seit Januar 18 „Integrationsmanager“ von den Kommunen eingestellt werden, die sich um die Asylbewerber in der Anschlussunterbringung in den Kommunen kümmern sollten. Im November 2018 gab es deren schon ca. 1.200 mit der Entsprechung von 900 Vollzeitstellen. Dafür stellte der damalige Landeshaushalt 58 Millionen Euro zur Verfügung. Diese „Manager“ – nach Meinung der Antragsteller eine vorzügliche Arbeitsbeschaffung für viele verkrachte Existenzen und Studienabbrecher in sozialen Kümmerberufen wie Theaterpädagogen und dergleichen, die sonst nirgendwo unterkommen konnten – „kümmern“ sich selbstverständlich auch um solche Abgelehnten, die sich dem Gesetz zuwider in Baden-Württemberg aufhalten und nur auf ihre Abschiebung warten sollten. In der Praxis sollen nach

Auffassung der Antragsteller Bleiberechte geschaffen werden, obwohl abgelehnte Asylbewerber ausreisepflichtig sind.

Wie viele Ausreisepflichtige darüber hinaus von den Ausländerbehörden dadurch vor der Abschiebestatistik „gerettet“ werden, indem sie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten, dürfte kaum aufklärbar sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob sich die Tabelle zu Frage 9 in Drucksache 17/567 (Stellenzahl Kapitel 0330 für Aufgabenbereiche Asylrecht, Rückführung und Ausweisung von derzeit 253) allein auf das Referat 81 – Asylrecht – bezieht oder auf die Referate 81 bis 83 gemeinsam (insbesondere, da Ausweisung in Referat 83 angesiedelt ist);

Zu 1.:

Die in der Tabelle genannten Zahlen umfassen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate 81 (Asylrecht), 83 (Ausweisung), 87 (Integriertes Rückkehrmanagement) und 88 (Organisation, Haushalt, Zentrale Dienste) des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Nicht umfasst ist das Referat 82 (Eingliederung, Spätaussiedler, Ausländerrecht). Grund hierfür ist, dass die Referate 81, 83, 87 und 88 alle unmittelbar oder mittelbar im Bereich Aufenthaltsbeendigung tätig sind. Bei den Einzelfällen im Ausweisungsbereich handelt es sich zu einem erheblichen Teil um abgelehnte Asylbewerber. Das Ziel der Ausweisung ist in der Regel auch die Aufenthaltsbeendigung. Ohne eine entsprechende Querschnittssachbearbeitung ist eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich. Die Einsatzbereiche aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher bedarfsbezogen flexibel.

2. falls diese Zahl von 253 Stellen die gemeinsame Stellenzahl für alle drei genannten Referate darstellt: wie sieht die gleichartige Tabelle seit 2014 (!) allein für Referat 81 – Asyl –, damit also für das Referat aus, welches für Einleitung und Durchführung von Abschiebungen zuständig ist;

Zu 2.:

Mit der Ausgliederung der Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern (vormaliges Referat 84) und Einrichtung der Abteilung 9 (Flüchtlingsangelegenheiten, landesweite Steuerung, Aufnahme, Unterbringung, Verteilung) im Herbst 2015 wurde Abteilung 8 strukturell gestärkt, das Referat 84 (Abschiebungshaft) sowie das Querschnittsreferat 88 eingerichtet. Auch der Bereich des Integrierten Rückkehrmanagements wurde mit den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Referat 81 in das neue Referat 87 überführt. Die Zahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist schwankend und für 2014 nicht mehr feststellbar. Durch die Erhöhung der Stellenzahl und die Anpassung der Organisationsstruktur im Jahr 2015 an die Erfordernisse der steigenden Asylbewerberzugänge wurde eine erhebliche Stärkung dieses Aufgabenbereiches insgesamt erreicht. Die vom Regierungspräsidium Karlsruhe für diesen Aufga-

benbereich beantragten notwendigen neuen Stellen wurden allesamt in Zahl und Wertigkeit vom Haushaltsgesetzgeber bewilligt und sodann im Haushaltsvollzug zugewiesen.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist eine Differenzierung des Personalbestands allein nach der Aufgabe „Asylrecht“ des Referats 81 nicht möglich. Dies gilt sowohl für die Zeit vor der Umstrukturierung der Abteilung 8 als auch für die Zeit danach. Alle Stellen sind grundsätzlich nicht einem einzelnen Referat zugewiesen, sondern der Aufgabe insgesamt, um die notwendige Flexibilität vor Ort sicherzustellen (sog. Grundsatz der stellenpoolbezogenen Topfwirtschaft). Die Erstellung einer entsprechenden Tabelle allein für Referat 81 ist daher nicht möglich. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass in Referat 81 derzeit 69 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt sind, davon 14 im höheren Dienst und 55 im gehobenen Dienst. Hinzugekommen sind drei Stellen für den Regionalen Sonderstab Gefährliche Ausländer (RSGA), die in Kapitel 0305 etatisiert sind.

3. wie viele der Mitarbeiter des Referats 81 – Asyl – in der Vergangenheit nicht für Aufenthaltsbeendigungen, sondern für Beschäftigungserlaubnisse und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zuständig waren bzw. aktuell sind;

Zu 3.:

Die Prüfung von Beschäftigungserlaubnissen und anderer Fragen (beispielsweise Reisefähigkeit, Gesundheitszustand, o. ä.) gehört zwingend zur Feststellung der Abschiebungsvoraussetzungen und erfolgt im Wesentlichen durch alle zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Referats 81. Für die Aufgabe „missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“ werden derzeit zwei Mitarbeiterinnen anteilig eingesetzt. Für die Aufgabe „Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“ sind aktuell fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

4. wie viele Mitarbeiter des Referats 81 – Asyl – der Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorsieht, differenziert zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten und mit der Darstellung der Veränderungen zu 2021;

Zu 4.:

Für 2021 sind 253 Stellen in Kapitel 0330 zugewiesen, davon 185 Beamtenstellen und 68 Tarifstellen.

Hinzu kommen derzeit drei Beamtenstellen des Regionalen Sonderstabs für gefährliche Ausländer in Kapitel 0305, die im Jahr 2022 um eine Stelle erhöht werden sollen.

5. ob, welche und wie viele neue Aufgaben – neben Aufenthaltsbeendigung – das Referat 81 seit 2016 noch hinzubekommen hat, ohne dass dafür die Zahl der Stellen vermehrt wurden (also etwa Abschiebehaft, Vorbereitungshaft, Sicherungshaft, Ausreisegewahrsam und ähnliches, soweit diese Anträge von der Abschiebebehörde gestellt werden);

Zu 5.:

Im Jahr 2018 hat das Referat 81 die landesweite Zuständigkeit für Verfahren zur Feststellung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen übernommen. Veränderungen im Aufgabenbereich haben sich zum Teil aus gesetzlichen Änderungen im Bereich der Aufenthaltsbeendigung ergeben, beispielsweise durch die Einführung des Ausreisegewahrsams oder durch die Regelungen der §§ 60b, 60c und 60d AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung).

Für die Stellung von Abschiebehaftanträgen war das Referat 81 bereits vor 2016 zuständig.

6. wie viele der mit Aufenthaltsbeendigung betrauten Sachbearbeiter dem gehobenen und höheren Dienst angehören, d. h. in der Regel der entscheidungsbefugten Ebene;

Zu 6.:

Bei den im Kapitel 0330 dem Regierungspräsidium Karlsruhe für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Stellen sind insgesamt 28 Stellen dem höheren Dienst sowie 87,5 Stellen dem gehobenen Dienst zugeordnet.

7. wie sich die Fallzahlen („Eingangsstatik“) des Referats 81 für Abschiebungen seit 2014 jährlich entwickelt haben (bitte in Tabellenform);

Zu 7.:

Eine „Eingangsstatik“ wie in der Fragestellung beschrieben, wird nicht geführt.

8. wie sich die „Liegezeit“ der Aufenthaltsbeendigungen seit 2014 entwickelt hat, konkret: wie lange der Zeitraum war/ist zwischen der rechtskräftigen Ablehnung eines Asylantrags durch das Bundesamt und dem Aufgreifen (nicht nur dem Anlegen des Falls) des jeweiligen Falls durch einen Sachbearbeiter mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung (nachdem davon ausgegangen wird, dass bei hohen Fallzahlen nicht alle Fälle gleichzeitig aufgegriffen werden können);

Zu 8.:

Grundsätzlich gilt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Bei Bestehen eines Abschiebungshindernisses wird die Abschiebung ausgesetzt und es ist eine Duldung zu erteilen. In diesem Zusammenhang kann daher nicht von einer „Liegezeit“ gesprochen werden. Vielmehr sind diese Fälle unverzüglich mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht fortlaufend hinsichtlich Duldungsverlängerungen bzw. der Beseitigung von Abschiebungshindernissen (Dokumentenbeschaffung, Gesundheitsfragen, Reisefähigkeit, etc.) zu bearbeiten.

9. wie hoch der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, bei denen ein unüberwindbares objektives Abschiebehindernis besteht;

Zu 9.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Dies gilt insbesondere, da oftmals im Vorfeld nicht beurteilt werden kann, welche Abschiebungshindernisse „unüberwindbar“ sein werden und welche nicht. In den Einzelfällen können sich jederzeit Änderungen ergeben.

10. wie hoch der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, die keine Personaldokumente vorlegen bzw. bei denen die Identität ungeklärt ist;

Zu 10.:

Die absolute Zahl der Ausländer, die aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet werden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dieser liegt die Statistik des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Oktober 2021 zugrunde.

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	12.613
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	2.429

Darüber hinaus kann es Ausländer geben, die aus einem anderen Grund geduldet werden, zugleich aber auch keine Reisedokumente vorgelegt haben. Ein prozentualer Anteil kann nicht angegeben werden.

11. wie hoch in etwa der prozentuale Anteil der abgelehnten Asylbewerber ist, deren Ablehnung vom Bundesamt zwar mitgeteilt wird, die aber von der Abschiebebehörde vor oder nach der Rechtskraft wegen unbekanntem Aufenthalts nicht mehr erreicht werden können, die also irgendwann untertauchen;

Zu 11.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Eine Erhebung würde die Sichtung eines jeden Einzelfalles erforderlich machen, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

12. ob und welche Möglichkeiten die Abschiebebehörde hat oder die Ausländerbehörden haben, sicherzustellen oder besser zu gewährleisten, dass ein „Abschiebe-Kandidat“ am Tag der Abschiebung auch angetroffen wird und – vor allem – wie effektiv diese Möglichkeiten sind;

Zu 12.:

Vor Einleitung der Abschiebung wird insbesondere bei Personen, die aus der Fläche abgeschoben werden sollen (d. h. die Personen befinden sich nicht in Haft oder in einer anderweitigen geschlossenen Einrichtung) bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde abgefragt, unter welcher Adresse die betroffene Person aktuell gemeldet ist, ob und bei welchem Arbeitgeber eine Beschäftigung besteht und ob eventuell von der Meldeadresse abweichende Aufenthaltsorte bekannt sind. Die rückgemeldeten Erkenntnisse werden bei der Beauftragung der Landespolizei zur Abholung und Zuführung berücksichtigt. Zusätzlich ermittelt die Landespolizei nach Auftragserteilung auch eigenständig den Aufenthaltsort der rückzuführenden Person. Sollten mehrere Aufenthaltsorte bekannt sein oder vermutet werden, fährt die Landespolizei bei der Abholung parallel oder kurz hintereinander alle Aufenthaltsorte an.

Neben diesen aufenthaltsermittelnden Maßnahmen wird regelmäßig in geeigneten Fällen zur Sicherung der Abschiebung der Ausreisegewahrsam oder die Abschiebehaft geprüft und beantragt. Gegebenenfalls können auch Meldeauflagen oder Nachtzeitverfügungen erlassen werden. Die zuverlässigste Methode zur Sicherung der Abschiebung ist die vorherige Verbringung in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam.

13. welche gesetzlichen Änderungen nach Auffassung der Praktiker – also der Abschiebebehörde selbst – notwendig oder wünschenswert wären, um die Zahl der erfolgreichen Abschiebeversuche zu erhöhen, unter Darlegung, ob und wann es seit 2015 zu dieser Thematik Vorschläge, Eingaben, Ersuchen oder dergleichen und wenn ja, welchen Inhalts an das Innenministerium gegeben hat;

Zu 13.:

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe kann mitgeteilt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen als ausreichend angesehen werden. Die Mehrzahl der Problemstellungen im Bereich der praktischen Rückführung sind tatsächlicher Natur, die von den Behörden der Länder kaum oder gar nicht beeinflussbar sind. Die Herausforderungen liegen, insbesondere bezüglich mangelnder Kooperation der Herkunftsländer bei der Rücknahme ihrer eigenen Staatsangehörigen oder bei der Identifizierung derselben, überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes.

Es findet ein ständiger Austausch zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem zuständigen Ministerium (ehemals Innenministerium, nun Justizministerium) statt.

14. wie viele Abschiebegruppen der Polizei an welchen Standorten mit jeweils wie vielen Beamten es zwischen 2015 und aktuell gab bzw. gibt (bitte in Tabellenform);

Zu 14.:

Bei der Polizei in Baden-Württemberg gibt es vier Abschiebegruppen, die – orientiert an den Zuständigkeiten der Regierungspräsidien – bei den Polizeipräsidien Freiburg, Offenburg, Ludwigsburg und Reutlingen verortet sind. Der Personalansatz in den Abschiebegruppen wird regelmäßig an die vorherrschenden Bedürfnisse und Einsatzlagen angepasst. Aufgrund möglicher Rückschlüsse auf das einsatztaktische Vorgehen, werden keine Aussagen zur tatsächlichen Stärke der Abschiebegruppen getroffen, zumal eine flexible Personalgestaltung regelmäßig eine Unterstützung auch aus anderen Organisationseinheiten der Polizei ermöglicht.

15. wie viele Integrationsmanager es aktuell 2021 in Baden-Württemberg gibt, wie viele für 2022 vorgesehen sind, welche Summe für ihre Finanzierung im aktuellen Haushalt 2021 veranschlagt ist und im kommenden Haushalt 2022 derzeit unter welchem Haushaltstitel beabsichtigt ist;

Zu 15.:

Aktuell sind (mit Stand vom 26. November 2021) 1.052 Personen im Integrationsmanagement beschäftigt. Bei einer Weiterförderung des Integrationsmanagements im Jahr 2022 gehen die Planungen von derselben Größenordnung der im Integrationsmanagement tätigen Personen wie im Jahr 2021 aus. Im Haushalt 2021 sind für Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration im Kapitel 0908 Titelgruppe 75 insgesamt 70 Mio. Euro veranschlagt. Erst mit der Verabschiedung des Staatshaushaltsplans entscheidet der Haushaltsgesetzgeber, ob und in welcher Höhe dem Sozialministerium die für das Integrationsmanagement benötigten Haushaltsmittel für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden können.

II.

- 1. die Zahl der Planstellen für die Bearbeitung von Aufenthaltsbeendigungen mindestens zu verdoppeln, um die Dauer der Verfahren zu verkürzen, ihre Erfolgsaussichten zu erhöhen und dem Rechtsstaat wieder Geltung zu verschaffen;*

Zu 1.:

Die Landesregierung erkennt an, dass die Arbeitsbelastung in allen Bereichen der Aufenthaltsbeendigung seit vielen Jahren sehr hoch ist und die Anforderungen in tatsächlicher, rechtlicher und sonstiger Hinsicht weiter ansteigen. Dennoch können die Aufgaben derzeit im notwendigen Umfang erledigt werden.

Es ist zudem zu beachten, dass eine Erhöhung der Planstellen nicht unbedingt zu einer besseren Abschiebungsquote führen wird. Wie bereits dargelegt, ergeben sich viele Abschiebungshindernisse aus der unbefriedigenden Zusammenarbeit mit einigen Herkunftsländern, die eine Rücknahme ihrer eigenen Staatsangehörigen verweigern.

In Anbetracht der vielfältigen und aufwändigen Aufgaben aus (neuen) Rechtsvorschriften, dem Ansteigen der Fallzahlen bei den Zugängen von Asylbewerbern und demzufolge auch im Bereich der Duldungen, wird der Personalbedarf regelmäßig geprüft, um den Personalbestand sowie die Stellenzahl im Bereich der Aufenthaltsbeendigung zum gegebenen Zeitpunkt und im erforderlichen Maße erhöhen zu können.

- 2. die Verdopplung der Planstellen aus den Haushaltsresten für Maßnahmen nach dem Pakt für Integration zu finanzieren.*

Zu 2.:

In den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 erfolgte die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Paktes für Integration über die sogenannte Integrationspauschale des Bundes, die zweckgebunden zur aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integration zugewiesen wurde. Eine Umwidmung der Mittel ist daher weder haushälterisch möglich noch angezeigt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration